

Bundesgesetzblatt ⁹⁵⁷

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 1988

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 88	Bekanntmachung zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	958
29. 9. 88	Bekanntmachung des deutsch-ecuadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	959
30. 9. 88	Bekanntmachung des deutsch-togoischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	960
5. 10. 88	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	962
6. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	963
6. 10. 88	Bekanntmachung des deutsch-somalischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	964
6. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	966
7. 10. 88	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	966
10. 10. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	967
11. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	967
12. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe	968
13. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	969
13. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	969
13. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	970
13. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	970
13. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe	971
13. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	971
13. 10. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	972

**Bekanntmachung
zur Konvention zum Schutze
der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 26. September 1988

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. Mai 1974 gemachten Vorbehalte und abgegebenen Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 26. August 1975/BGBl. II S. 1346) zu der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) hat Frankreich mit Schreiben vom 24. März 1988, das dem Generalsekretär des Europarats am 29. März 1988 zugeing, folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

“ . . .
[L']instrument de ratification [de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales] contient une déclaration interprétative relative à l'article 10 ainsi formulée: «Le Gouvernement de la République française déclare qu'il interprète les dispositions de l'article 10 comme étant compatibles avec le régime institué en France par la loi n° 72-553 du 10 juillet 1972 portant statut de la radiodiffusion-télévision française.»

La Représentation Permanente de la France auprès du Conseil de l'Europe a l'honneur de faire savoir au Secrétariat Général, au nom du Gouvernement français, que celui-ci retire la déclaration interprétative sus-mentionnée.

...”

“ . . .
[Die] Ratifikationsurkunde [zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten] enthält eine Auslegungserklärung zu Artikel 10, die wie folgt lautet: „Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß nach ihrer Auslegung Artikel 10 mit der Regelung vereinbar ist, die durch das Gesetz Nr. 72-553 vom 10. Juli 1972 über das Statut der französischen Rundfunk- und Fernsehanstalt in Frankreich eingeführt wurde.“

Die Ständige Vertretung Frankreichs beim Europarat beehrt sich, dem Generalsekretariat im Namen der französischen Regierung mitzuteilen, daß diese die vorstehende Auslegungserklärung zurückernimmt.

...“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. August 1975 (BGBl. II S. 1346), vom 17. Juli 1987 (BGBl. II S. 446) und vom 4. Mai 1988 (BGBl. II S. 566).

Bonn, den 26. September 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-ecuadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. September 1988

Das in Quito, Ecuador, am 14. September 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 14. September 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. September 1988

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ecuador
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ecuador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Ecuador beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ecuador oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 58 000 000,- DM (in Worten: achtundfünfzig Mil-

lionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit der zu finanzierenden Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag ist für folgende Vorhaben zu verwenden:

- a) Stadtentwicklung Babahoyo
- b) Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung Mittelstädte
- c) Geräteausstattung Landkrankenhäuser
- d) Kreditprogramm handwerkliche Fischerei (Banco Nacional de Fomento/BNF II)

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge.

(2) Die Regierung der Republik Ecuador, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ecuador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Ecuador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ecuador überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im Deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung der in Artikel 1 bezeichneten Vorhaben anzuwendende Verfahren wird

in den zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Darlehensnehmern zu schließenden Darlehensverträgen geregelt.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ecuador innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt an dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Quito am 14. September 1988 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Joachim Graf Schirnding
Botschafter

Für die Regierung der Republik Ecuador
Mario Aleman Salvador
Amtierender Außenminister

**Bekanntmachung
des deutsch-togoischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. September 1988

Das in Lomé am 12. August 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 12. August 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. September 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Togo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Togo beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vom 27. bis 29. April 1988 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Togo, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Strukturhilfe zur Unterstützung eines dritten Struktur Anpassungsprogramms in Kofinanzierung mit der Weltbank“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 13 000 000,- DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Elektrizitätsversorgung von Kpalimé“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- c) bis zu 4 700 000,- DM (in Worten: vier Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Stromübertragungsleitung Atakpamé – Notsé“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- d) bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Umgehungsstraße Lomé“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- e) bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserversorgung der Stadt Sokodé“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- f) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds III“;
- g) bis zu 300 000,- DM (in Worten: dreihunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Hafenkapitän in Lomé“.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Togo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a bis e bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Togo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Togo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Togo überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Togo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lomé am 12. August 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Heinz Wersdörfer

Für die Regierung der Republik Togo
Adodo

**Bekanntmachung
des deutsch-bolivianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Oktober 1988

Das in La Paz am 7. September 1988 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 7. September 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Oktober 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Bolivien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Bolivien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen über
Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 3. bis 8. Juli
1986 in La Paz,

unter Bezugnahme auf das am 13. Mai 1985 unterzeichnete
Regierungsabkommen, das durch dieses Abkommen ersetzt
wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für

Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Rehabilitie-
rung und Umweltschutzmaßnahmen Zinnhütte Vinto“ ein Darle-
hen bis zu 20,0 Mio. DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche
Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit
des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für not-
wendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung
des Vorhabens „Rehabilitierung und Umweltschutzmaßnahmen
Zinnhütte Vinto“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt
am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben
ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages,
die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und
das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der
Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darle-
hens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und

Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Bolivien erhoben werden. Die Bezahlung der Steuern und Abgaben wird von den nationalen bolivianischen Stellen und Institutionen übernommen, die Begünstigte der Darlehen sind.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens gemäß Artikel 1 Absatz 1 ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 7. September 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Republik Bolivien
Dr. J. Gumucio

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Paul Resch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen**

Vom 6. Oktober 1988

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Burkina Faso	am 18. November 1987
Honduras	am 13. Mai 1987
Jemen	am 29. Oktober 1986
Madagaskar	am 18. Dezember 1986
Malediven	am 1. Oktober 1987
Ruanda	am 3. Dezember 1987
Sambia	am 2. April 1987

Burkina Faso hat seine Beitrittsurkunde am 19. Oktober 1987 in Washington hinterlegt. Honduras hat seine Beitrittsurkunde am 13. April 1987 in Washington hinterlegt. Jemen hat seine Beitrittsurkunden am 29. September 1986 in Moskau, am 30. September 1986 in Washington und am 11. August 1987 in London hinterlegt. Madagaskar hat seine Beitrittsurkunde am 18. November 1986 in Washington hinterlegt. Die Malediven haben ihre Beitrittsurkunde am 1. September 1987 in London hinterlegt. Ruanda hat seine Ratifikationsurkunde am 3. November 1987 in Washington hinterlegt. Sambia hat seine Beitrittsurkunde am 3. März 1987 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1987 (BGBl. II S. 297).

Bonn, den 6. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-somalischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Oktober 1988

Das in Bonn am 21. September 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 21. September 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Oktober 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Republik Somalia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Somalia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Somalia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Abwicklung, Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten; davon zweckgebunden bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für den Bezug der für den Betrieb von Flugzeugen des Typs Airbus 310 erforderlichen

Bodenausstattung, sofern es zur Anschaffung dieses Fluggeräts durch Somali Airlines kommt. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsvertrages abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Demokratischen Republik Somalia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Somalia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen

oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 21. September 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Sudhoff

Für die Regierung der Demokratischen Republik Somalia
Aden

**Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 21. September 1988 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Demokratischen Republik Somalia von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente, Lizenzgebühren.Die Waren und Leistungen zu a bis f sind aus der Bundesrepublik Deutschland zu beziehen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen
gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt**

Vom 6. Oktober 1988

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Jemen, Demokratischer am 18. Juni 1988
mit einem Vorbehalt nach Artikel 14 Abs. 2
zu Artikel 14 Abs. 1 des Übereinkommens.

Der Demokratische Jemen hat seine Beitrittsurkunde am 19. Mai 1988 in Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. April 1988 (BGBl. II S. 526).

Bonn, den 6. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu dem Haager Übereinkommen
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 7. Oktober 1988

Unter Abänderung seiner bisherigen Zuständigkeitsregelung hat Antigua und Barbuda nach Artikel 21 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) nunmehr folgende Behörden als zuständige Behörden bestimmt:

- a) The Governor-General,
Antigua and Barbuda
- b) The Registrar of the High Court of Antigua and Barbuda,
St. John's,
Antigua

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. September 1987 (BGBl. II S. 613).

Bonn, den 7. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens
über die gegenseitige Hilfeleistung
bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen**

Vom 10. Oktober 1988

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1987 zu dem Abkommen vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (BGBl. 1987 II S. 74) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2

am 1. Dezember 1988

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 5. Oktober 1988 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 10. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 11. Oktober 1988

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799) wird nach ihrem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Portugal am 22. November 1988

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. II S. 414).

Bonn, den 11. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 12. Oktober 1988

1. Das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Somalia	am	9. Juli 1988
Uganda	am	15. Mai 1988

in Kraft getreten.
 2. Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Uganda	am	15. Mai 1988
--------	----	--------------

in Kraft getreten.
 3. Hiernach gelten
 - a) nach Maßgabe des Absatzes 4 der Vorbemerkung zu der nachstehend genannten Neufassung:

Somalia	mit Wirkung vom	9. Juli 1988
---------	-----------------	--------------
 - b) Uganda mit Wirkung vom 15. Mai 1988als Vertragsparteien des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103).
- Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juli 1988 (BGBl. II S. 660).

Bonn, den 12. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen**

Vom 13. Oktober 1988

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 46 Abs. 2 notifizierten Musters des Gefahrenwarnzeichens (nach Ziffer i) sowie des Musters des Haltzeichens (nach Ziffer ii) – für die

Zentralafrikanische Republik am 3. Februar 1989
(Muster A^a / Muster B 2^a)

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1987 (BGBl. II S. 634).

Bonn, den 13. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

Vom 13. Oktober 1988

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Abs. 2 für die

Zentralafrikanische Republik am 3. Februar 1989
mit dem folgenden, nach Artikel 45 Abs. 4 des Übereinkommens notifizierten Unterscheidungszeichen:
RCA

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1987 (BGBl. II S. 635).

Bonn, den 13. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über psychotrope Stoffe**

Vom 13. Oktober 1988

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Uganda am 14. Juli 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juli 1988 (BGBl. II S. 666).

Bonn, den 13. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung des Internationalen Zentrums
für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen**

Vom 13. Oktober 1988

Die Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen vom 14. November 1974 (BGBl. 1983 II S. 706, 712) ist nach ihrem Artikel 2 für

Griechenland am 5. Februar 1988
Venezuela am 23. Februar 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1988 (BGBl. II S. 228).

Bonn, den 13. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe**

Vom 13. Oktober 1988

Das Internationale Abkommen vom 10. April 1926 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (RGBl. 1927 II S. 483) und das Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1934 hierzu (RGBl. 1936 II S. 303) werden nach Artikel 12 des Abkommens für

Zypern am 19. Januar 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. März 1988 (BGBl. II S. 427).

Bonn, den 13. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht**

Vom 13. Oktober 1988

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. 1965 II S. 1144) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Spanien am 10. Juni 1988
in Kraft getreten; es ist ferner nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Brunei Darussalam am 9. Juli 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1987 (BGBl. II S. 174).

Bonn, den 13. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten
der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT**

Vom 13. Oktober 1988

Das Protokoll vom 19. Mai 1978 über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT (BGBl. 1980 II S. 705) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am	21. April 1988
Österreich	am	4. Juni 1988
Phillipinen	am	12. Juli 1988

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. April 1988 (BGBl. II S. 521).

Bonn, den 13. Oktober 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt